

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

Stand: 09.08.2023

Zur Verwendung gegenüber:

1. einer Person, die bei Abschluss des Vertrags in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt (Unternehmer);
2. juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

I. Allgemeines

1. Allen Lieferungen und Leistungen liegen diese Bedingungen sowie etwaige gesonderte vertragliche Vereinbarungen zugrunde. Abweichende Einkaufsbedingungen des Kunden werden auch durch Auftragsannahme nicht Vertragsinhalt.
2. Ein Vertrag kommt – mangels besonderer Vereinbarung – mit der Auftragsbestätigung von linrob automation zustande.
3. linrob automation behält sich an Mustern, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen u. ä. Informationen körperlicher und unkörperlicher Art – auch in elektronischer Form – Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. linrob automation verpflichtet sich, vom Kunden als vertraulich bezeichnete Informationen und Unterlagen nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.
4. Der Kunde kann - ohne vertragliche Beschränkung nach den gesetzlichen Vorschriften - aus diesem Vertrag resultierende und auf Zahlung gerichtete Ansprüche wegen Nichterfüllung der Lieferpflicht von linrob automation oder wegen Mängeln der Maschine/Anlage gegen den Anspruch von linrob automation auf Zahlung des Vertragspreises aufrechnen. Andere als die in Satz 1 aufgeführten Ansprüche kann der Kunde gegen Ansprüche von linrob automation nur aufrechnen, soweit sie unbestritten oder rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif sind oder im Gegenseitigkeitsverhältnis zu den Forderungen der linrob automation stehen oder ein solches Gegenseitigkeitsverhältnis fortsetzen. Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten, steht dem Kunden nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif sind. Im Übrigen wird wegen der Zahlungsbedingungen auf die vertraglichen Regelungen verwiesen.

II. Vertragsgegenstand

1. linrob automation verpflichtet sich gegenüber dem Kunden zur Lieferung, d.h. Übertragung des Eigentums und Verschaffung des Besitzes an der in der Technischen Spezifikation beschriebenen Maschine/Anlage.

2. Der Umfang der Leistungen von linrob automation bestimmt sich nach der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Leistungsbeschreibung. Leistungsbeschreibungen der Maschine/Anlage stellen keine Garantien für deren Beschaffenheit oder Zusicherungen von deren Eigenschaften dar. Die Abgabe von Garantien für die Beschaffenheit der Maschine/Anlage und von Zusicherungen von Eigenschaften der Maschine/Anlage durch linrob automation bedarf der Schriftform.

III. Lieferzeit, Lieferverzögerung

1. Die Lieferzeit ergibt sich aus den Vereinbarungen der Vertragsparteien.
2. Die Einhaltung der Lieferzeit durch linrob automation setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind und der Kunde alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie z. B. Beibringung der erforderlichen behördlichen Bescheinigungen oder Genehmigungen oder die Leistung einer Anzahlung erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt nicht, soweit linrob automation die Verzögerung zu vertreten hat.
3. Die Einhaltung der Lieferzeit steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Sich abzeichnende Verzögerungen teilt linrob automation sobald als möglich mit.
4. Die Lieferzeit ist vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen (z.B. gemäß INCOTERMS) eingehalten, wenn die Maschine/Anlage bis zu ihrem Ablauf das Werk von linrob automation verlassen hat oder die Versandbereitschaft gemeldet ist. Soweit eine Abnahme i.S.v. § 640 BGB zu erfolgen hat, ist – außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung, bzw. vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen – der Abnahmetermin maßgebend, hilfsweise die Meldung der Abnahmebereitschaft.
5. Werden der Versand bzw. die Abnahme i.S.v. § 640 BGB der Maschine/Anlage aus Gründen verzögert, die der Kunde zu vertreten hat, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Meldung der Versand- bzw. der Abnahmebereitschaft, die durch die Verzögerung entstandenen Kosten berechnet.
6. Höhere Gewalt bedeutet das Eintreten eines Ereignisses oder Umstands, das bzw. der eine Vertragspartei daran hindert, eine oder mehrere ihrer vertraglichen Verpflichtungen aus dem Vertrag zu erfüllen, soweit die von dem Hindernis betroffene Vertragspartei nachweist, dass
 - a) dieses Hindernis außerhalb der ihr zumutbaren Kontrolle liegt; und
 - b) es zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht in zumutbarer Weise vorhersehbar war; und
 - c) die Auswirkungen des Hindernisses von der betroffenen Partei nicht in zumutbarer Weise hätten vermieden oder überwunden werden können.

Bis zum Beweis des Gegenteils wird bei den folgenden Ereignissen vermutet, die linrob automation betreffen, sie würden die Voraussetzungen unter Satz 1 Buchst. a) und b) erfüllen:

- a) eine Aussperrung im Betrieb von linrob automation oder eines Erfüllungsgehilfen von linrob automation,
- b) durch höhere Gewalt verursachte Verzögerungen oder Ausfälle der Belieferung von linrob automation durch Lieferanten oder auch der Erbringung von Dienstleistungen gegenüber linrob automation durch dessen Dienstleister,
- c) Stromausfälle und Unterbrechungen oder Zerstörung datenführender Leitungen außerhalb des Verantwortungsbereichs von linrob automation,
- d) von linrob automation nicht zu vertretende behördliche oder gerichtliche Verfügungen sowie
- e) Angriffe und Attacken (z.B. durch Schadsoftware wie z.B. Viren oder DoS-Attacken), die linrob automation auch mit der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht hätte abwenden können.

Finanzielles Unvermögen gilt in keinem Falle als höhere Gewalt.

Soweit und solange ein Fall höherer Gewalt vorliegt, ist linrob automation zur Leistungserbringung nicht verpflichtet. Ist die Auswirkung des geltend gemachten Hindernisses oder Ereignisses vorübergehend, so gelten die dargelegten Folgen nur so lange, wie das geltend gemachte Hindernis die Vertragserfüllung durch linrob automation verhindert, dies zuzüglich einer angemessenen Frist für die Wiederaufnahme der Leistungserbringung.

7. linrob automation benachrichtigt den Kunden innerhalb angemessener Frist, wenn ein Fall höherer Gewalt eintritt und wann mit einer Wiederaufnahme der Leistung zu rechnen ist. Der Kunde kann ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten, wenn linrob automation die gesamte Leistung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich wird. Der Kunde kann darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung die Ausführung eines Teils der Lieferung unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung der Teillieferung hat. Ist dies nicht der Fall, so hat der Kunde den auf die Teillieferung entfallenden Vertragspreis zu zahlen. Dasselbe gilt bei Unvermögen von linrob automation. Tritt die Unmöglichkeit oder das Unvermögen während des Annahmeverzugs ein oder ist der Kunde für diese Umstände allein oder weit überwiegend verantwortlich, bleibt er zur Gegenleistung verpflichtet.
8. Wenn dem Kunden ein Rücktrittsrecht wegen Verzugs von linrob automation mit einer Leistung zusteht, ist der Kunde verpflichtet, auf Verlangen von linrob automation in angemessener Frist zu erklären, ob er von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch macht.

IV. Verpackung, Gefahrübergang

1. Die Maschine/Anlage wird in einer Verpackung versandt, welche die Unversehrtheit der Maschine/Anlage gegen Beschädigungen und Korrosion bei ihrer Beförderung unter normalen und vorhersehbaren Umständen gewährleistet. Falls in Vertragsbedingungen nicht anders bestimmt, muss die Markierung mit wasserfester Farbe an drei Seiten in deutscher Sprache aufgetragen werden und Folgendes enthalten: Vertrags-Nr., Kollo-Nr., oben, nicht kippen, Bruttogewicht, Nettogewicht, Adresse des Frachtempfängers.

2. Sofern nicht abweichend in den Vertragsbedingungen geregelt, geht die Gefahr auf den Kunden über, wenn die Maschine/Anlage das Werk verlassen hat, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder linrob automation noch andere Leistungen, z. B. die Versandkosten oder Anlieferung und Aufstellung übernommen hat.
3. Verzögert sich oder unterbleibt der Versand infolge von Umständen, die linrob automation nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versandbereitschaft auf den Kunden über.
4. Teillieferungen sind zulässig, soweit für den Kunden zumutbar und soweit nicht abweichend vertraglich bestimmt.

V. Weitere Leistungen des Kunden

1. Um linrob die ordnungsgemäße und fristgerechte Erbringung der Lieferungen und Leistungen zu ermöglichen, wird der Kunde für die ordnungsgemäße und fristgerechte Erbringung sämtlicher hierfür jeweils erforderlicher Mitwirkungsleistungen sorgen.
2. Etwaige Mängel der Lieferungen und Leistungen von linrob automation hat der Kunde in nachvollziehbarer und detaillierter Form unter Angabe aller für die Mängelerkennung zweckdienlichen Informationen schriftlich geltend zu machen; anzugeben sind dabei insbesondere die Arbeitsschritte, die zum Auftreten des Mangels geführt haben, die Auswirkungen sowie das Erscheinungsbild des Mangels.
3. Es obliegt dem Kunden insbesondere, Reparaturen der Maschine/Anlage durch geeignetes Fachpersonal vornehmen zu lassen (z.B. linrob automation-Personal oder von linrob automation autorisierte Dienstleister).
4. Vorbehaltlich einer abweichenden vertraglichen Vereinbarung obliegt es dem Kunden ferner insbesondere,
 - die Maschine/Anlage nicht selbst oder durch Dritte unsachgemäß nachzubessern,
 - nicht ohne Berechtigung, insbesondere nicht ohne vorherige Zustimmung von linrob automation Änderungen an der Maschine/Anlage vorzunehmen,
 - die Maschine/Anlage nicht in ungeeigneter oder unsachgemäßer Weise zu verwenden,
 - keine fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung vorzunehmen,
 - die Maschine/Anlage nicht fehlerhaft und auch nicht nachlässig zu behandeln,
 - die Maschine/Anlage ordnungsgemäß zu warten,
 - keine ungeeigneten Betriebsmittel zu verwenden,
 - den Baugrund so auszuwählen, dass er für die Maschine/Anlage geeignet ist,
 - die Maschine/Anlage nicht chemischen, elektrochemischen oder elektrischen Einflüssen auszusetzen.

VI. Übertragung des Eigentums

1. linrob automation behält sich das Eigentum an der Maschine/Anlage bis zum Eingang aller Zahlungen – auch für ggf. zusätzlich geschuldete Nebenleistungen – aus dem Liefervertrag vor.

2. linrob automation ist berechtigt, die Maschine/Anlage während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts auf Kosten des Kunden gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Kunde selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.
3. Der Kunde darf die Maschine/Anlage während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts weder veräußern noch verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts hat der Kunde linrob automation unverzüglich zu benachrichtigen.
4. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist linrob automation zur Rücknahme der Maschine/Anlage nach Mahnung berechtigt und der Kunde zur Herausgabe verpflichtet.
5. Aufgrund des Eigentumsvorbehalts kann linrob automation die Maschine/Anlage nur herausverlangen, wenn linrob automation vom Vertrag zurückgetreten ist.
6. Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden berechtigt linrob automation während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts, vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe der Maschine/Anlage zu verlangen.

VII. Rechte des Kunden bei Mängeln

Für Sach- und Rechtsmängel der Lieferung leistet linrob automation Gewähr wie folgt:

Sachmängel

1. Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach Wahl von linrob automation nachzubessern oder mangelfrei zu liefern, die sich infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen. Die Feststellung solcher Mängel ist linrob automation unverzüglich schriftlich zu melden. Ersetzte Teile werden Eigentum von linrob automation.
2. Zur Vornahme aller notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Kunde nach Verständigung linrob automation die erforderliche Zeit zu geben.
3. Von den durch die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt linrob automation - soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt - die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes. linrob automation trägt außerdem die Kosten des Aus- und Einbaus sowie die Kosten der gegebenenfalls erforderlichen Gestellung der notwendigen Monteure und Hilfskräfte einschließlich Fahrtkosten, soweit hierdurch keine unverhältnismäßige Belastung von linrob automation eintritt.
4. Der Kunde hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn linrob automation – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine linrob automation gesetzte angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen eines Sachmangels fruchtlos verstreichen lässt. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Kunden lediglich ein Recht zur Minderung des

Vertragspreises zu. Das Recht auf Minderung des Vertragspreises bleibt ansonsten ausgeschlossen.

Weitere Ansprüche bestimmen sich nach Abschnitt VIII. dieser Bedingungen.

Rechtsmängel

5. Führt die Benutzung der Maschine/Anlage zur Verletzung von Schutzrechten im Inland, wird linrob automation auf seine Kosten dem Kunden grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder die Maschine/Anlage in für den Kunden zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht. Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Kunde zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch linrob automation ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Kunden ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu. Das Recht auf Minderung des Vertragspreises bleibt ansonsten ausgeschlossen. Die Haftung von linrob automation auf Ersatz von Schäden und Aufwendungen ist nach Maßgabe von Ziffer VIII. beschränkt.
6. Die Parteien vereinbaren, dass
 - der Kunde linrob automation unverzüglich von geltend gemachten Schutzrechtsverletzungen unterrichtet,
 - der Kunde linrob automation in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. linrob automation die Durchführung der oben aufgeführten Modifizierungsmaßnahmen ermöglicht,
 - linrob automation alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben
7. Ansprüche und Rechte des Kunden wegen Mängeln bestehen nicht, soweit
 - der Mangel auf einer Anweisung des Kunden beruht und linrob automation den Kunden über das Risiko eines Mangels bei Umsetzung der Anweisung informiert hat oder
 - der Mangel dadurch verursacht wurde, dass der Kunde die Maschine/Anlage eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat, es sei denn, der Kunde weist nach, dass der Rechtsmangel unabhängig von der Änderung oder der nicht vertragsgemäßen Anwendung ist.

VIII. Haftung

1. linrob automation haftet ohne vertragliche Beschränkungen nach den gesetzlichen Vorschriften
 - für Schäden, die auf einer Verletzung einer von linrob automation übernommenen Garantie beruhen,
 - wegen Vorsatzes,
 - für Schäden, die darauf beruhen, dass linrob automation einen Mangel arglistig verschwiegen hat,

- für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von linrob automation oder sonst auf vorsätzlichem oder fahrlässigem Verhalten eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von linrob automation beruhen,
 - für andere als die unter dem vorangehenden Spiegelstrich aufgeführten Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von linrob automation oder sonst auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von linrob automation beruhen,
 - nach dem Produkthaftungsgesetz.
2. In anderen als den unter Absatz 1 aufgeführten Fällen ist die Haftung von linrob automation auf den Ersatz des vertragstypischen und vorhersehbaren Schadens beschränkt, soweit der Schaden auf einer fahrlässigen Verletzung von wesentlichen Pflichten durch linrob automation oder durch einen gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von linrob automation beruht. Wesentlich sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
 3. In anderen als den unter Absatz 1 und 2 aufgeführten Fällen ist die Haftung von linrob automation wegen Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
 4. Der Einwand des Mitverschuldens bleibt unberührt.
 5. Die vorstehenden Bestimmungen in diesem Abschnitt VIII. gelten für alle vertraglichen und außervertraglichen Schadensersatzansprüche des Kunden unabhängig von ihrem Rechtsgrund sowie entsprechend für die Haftung von linrob automation auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

IX. Verjährung

1. Ohne vertragliche Beschränkungen nach den gesetzlichen Vorschriften verjähren
 - a) Ansprüche des Kunden gegen linrob automation bei Haftung wegen Vorsatzes,
 - b) Ansprüche des Kunden gegen linrob automation wegen Mängeln der Maschine/Anlage, soweit linrob automation den Mangel arglistig verschwiegen hat oder soweit linrob automation für die Beschaffenheit der Maschine/Anlage eine Garantie übernommen hat,
 - c) Ansprüche des Kunden gegen linrob automation wegen Mängeln der Maschine/Anlage, wenn der Mangel in einem dinglichen Recht eines Dritten, auf Grund dessen Herausgabe der Maschine/Anlage verlangt werden kann, oder in einem sonstigen Recht, das im Grundbuch eingetragen ist, besteht,
 - d) Ansprüche des Kunden wegen Mängeln eines Bauwerks oder einer Maschine/Anlage, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat;
 - e) die in § 445a Abs. 1 BGB bestimmten Aufwendungsersatzansprüche, d.h. die Ansprüche des Kunden gegen linrob automation als Verkäufer einer neu hergestellten Ware, d.h. als Lieferant, auf Ersatz von Aufwendungen, die der Kunde im Verhältnis

zum Käufer nach § 439 Abs. 2 und 3 BGB sowie § 475 Abs. 4 und 6 BGB zu tragen hatte, wenn der vom Käufer des Kunden geltend gemachte Mangel bereits beim Übergang der Gefahr auf den Kunden als Verkäufer vorhanden war;

- f) Ansprüche des Kunden auf Ersatz von Schäden
- die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von linrob automation oder sonst auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von linrob automation beruhen,
 - aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von linrob automation oder sonst auf vorsätzlichem oder fahrlässigem Verhalten eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von linrob automation beruhen,
 - nach dem Produkthaftungsgesetz.
2. In anderen als den in Abschnitt IX. Nr. 1 aufgeführten Fällen beträgt die Verjährungsfrist für Ansprüche des Kunden wegen Sachmängeln der Maschine/Anlage ein Jahr ab Ablieferung der Maschine/Anlage.
3. Die Verjährung der in den § 437 BGB und § 445a Abs. 1 BGB bestimmten Ansprüche des Kunden als Verkäufer gegen linrob automation als seinen Lieferanten wegen des Mangels einer verkauften neu hergestellten Ware tritt frühestens zwei Monate nach dem Zeitpunkt ein, in dem der Kunde als Verkäufer die Ansprüche seines Käufers erfüllt hat. Diese Ablaufhemmung endet spätestens fünf Jahre nach dem Zeitpunkt, in dem linrob automation als Lieferant die Ware dem Kunden als Verkäufer abgeliefert hat.

X. Softwarenutzung

Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Kunden ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentationen zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf der dafür bestimmten Maschine/Anlage überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt. Der Kunde darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69a ff. UrhG) vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Kunde verpflichtet sich, Herstellerangaben, insbesondere Copyrightvermerke, nicht zu entfernen oder ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung von linrob automation zu verändern. Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben bei linrob automation bzw. beim Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

XI. Übertragung von Rechten und Pflichten; Abtretung

Die vertraglichen Rechte und Pflichten der Parteien sind nicht übertragbar. Ist die Abtretung einer Geldforderung durch Vereinbarung mit dem Schuldner ausgeschlossen und ist das Rechtsgeschäft, das diese Forderung begründet hat, für beide Teile ein Handelsgeschäft, oder ist der Schuldner eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist die Abtretung gleichwohl wirksam. linrob automation ist insbesondere berechtigt, seine Ansprüche auf Zahlung des Vertragspreises an Dritte abzutreten.

XII. Schlussbestimmungen

1. Der Vertrag zwischen linrob automation und dem Kunden unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten zwischen der linrob automation und Kunden, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind, ist im Falle von Klagen oder sonstigen gerichtlichen Verfahren, die linrob automation erhebt bzw. einleitet, nach Wahl der linrob automation der jeweilige Sitz des Kunden oder der jeweilige Sitz der linrob automation.
Im Falle von Klagen oder sonstigen gerichtlichen Verfahren, die ein Kunde i.S.v. Satz 1 gegen linrob automation erhebt bzw. einleitet, ist abweichend von Satz 1 ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten i.S.v. Satz 1 der jeweilige Sitz von linrob automation.
Wenn der Kunde kein Kaufmann, keine juristische Person des öffentlichen Rechts und auch kein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist der jeweilige Sitz der linrob automation abweichend von den vorstehenden Sätzen auch dann ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten,
 - a) wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat oder
 - b) wenn der Kunde nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.Die Gerichtsstandsvereinbarung gilt nicht, soweit für die Klage oder das jeweilige gerichtliche Verfahren durch Gesetz ein ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist.
3. Änderungen und Ergänzungen der vertraglichen Bestimmungen sollen zu Nachweiszwecken schriftlich niedergelegt werden. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Klausel. Jede Partei kann die schriftliche Niederlegung einer Änderung oder Ergänzung von vertraglichen Bestimmungen verlangen. Individuelle Abreden bleiben vorbehalten. Nebenabreden bestehen nicht.
4. Anzeigen und Erklärungen, die von dem Kunden gegenüber linrob automation abzugeben sind, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
5. Der Vertrag bleibt auch bei Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einzelner vertraglicher Bestimmungen im Übrigen verbindlich.